



TC/50/24

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. Januar 2014

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünzigste Tagung Genf, 7. bis 9. April 2014

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/8: TEIL II: AUSGEWÄHLTE VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG, NEUER ABSCHNITT 11: DUS-PRÜFUNG AN MISCHPROBEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Entwicklungen betreffend eine Anleitung zur DUS-Prüfung an Mischproben zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 zu berichten.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

HINTERGRUND

3. Der TC prüfte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf Dokument TC/48/19 Rev. „Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“.

4. Der TC vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung, daß der neue Abschnitt 11 über die DUS-Prüfung an Mischproben mit Unterstützung von DUS-Sachverständigen aus Dänemark neu verfaßt werden solle, um den Schwerpunkt auf eine Anleitung für DUS-Prüfer zu legen und im Detail beschriebene statistische Verfahren durch einen allgemeinen Hinweis auf geeignete statistische Verfahren zu ersetzen. Es wurde ferner vereinbart, daß das Beispiel Zuckerrübe durch eine Pflanze ersetzt werden solle, für die es UPOV-Prüfungsrichtlinien gebe (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 55).

5. Der TC prüfte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf Dokument TC/49/28 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt 11: DUS-Prüfung an Mischproben.“ Die Anlage von Dokument TC/49/28 enthielt den vorgeschlagenen Text für den Neuen Abschnitt 11 - DUS-Prüfung an Mischproben, wie von Herrn Kristian Kristensen (Dänemark) ausgearbeitet. Die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 geprüften Änderungen am Text sind durch Hervorheben und Durchstreichen für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Zusätze verdeutlicht.

6. Der TC vereinbarte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf, den vorgeschlagenen Text für den neuen Abschnitt 11 „DUS-Prüfung an Mischproben“ in der Anlage von Dokument TC/49/28 durch eine Anleitung über die Verwendung von Merkmalen, die aufgrund von Mischproben geprüft werden, zu ersetzen, um sicherzustellen, daß die Merkmale die grundlegenden Anforderungen an ein Merkmal erfüllen. Er billigte insbesondere, daß Führende Sachverständige für Prüfungsrichtlinien darum ersucht werden könnten, Daten aus verschiedenen Jahren vorzulegen, um zu belegen, daß die Merkmalsausprägung „in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist“. Ferner wurde vereinbart, daß die statistische Auswertung für solche Merkmale anhand der für die TWP bereitgestellten Information geprüft werden könnte (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 64).

KOMMENTARE DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013

7. Auf ihren Tagungen im Jahr 2013 prüften die TWO, TWF, TWV, TWC und die TWA jeweils die Dokumente TWO/46/17, TWF/44/17, TWV/47/17, TWC/31/17 und TWA/42/17.

8. Die TWO, TWF, TWV, TWC und die TWA nahmen zur Kenntnis, daß der TC vereinbart hatte, den vorgeschlagenen Text für den neuen Abschnitt 11 „DUS-Prüfung an Mischproben“ in der Anlage von Dokument TC/49/28 durch eine Anleitung über die Verwendung von Merkmalen, die aufgrund von Mischproben geprüft werden, zu ersetzen, um sicherzustellen, daß die Merkmale die grundlegenden Anforderungen an ein Merkmal erfüllen (vergleiche Dokumente TWO/46/29 „Report“, Absatz 38, Dokument TWF/44/31 „Report“, Absatz 41, Dokument TWV/47/34 „Report“, Absatz 41, Dokument TWC/31/32 „Report“, Absatz 38 und Dokument TWA/42/31 „Report“, jeweils Absatz 42).

9. Die TWO, TWF, TWV, TWC und die TWA vereinbarten, daß Führende Sachverständige für Prüfungsrichtlinien darum ersucht werden könnten, Daten aus verschiedenen Jahren vorzulegen, um zu belegen, daß die Merkmalsausprägung „in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist“ (vergleiche Dokumente TWO/46/29 „Report“, Absatz 39, Dokument TWF/44/31 „Report“, Absatz 42, Dokument TWV/47/34 „Report“, Absatz 42, Dokument TWC/31/32 „Report“, Absatz 39 und Dokument TWA/42/31 „Report“, jeweils Absatz 43).

KOMMENTARE DES ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSSES AUF SEINER TAGUNG IM JANUAR 2014

10. Der TC-EDC prüfte auf seiner Tagung am 8. und 9. Januar 2014 in Genf Dokument TC-EDC/Jan14/12 „Überarbeitung von Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung, Neuer Abschnitt 11: DUS-Prüfung an Mischproben.“

11. Der TC-EDC schlug vor, daß Sachverständige aus Frankreich und den Niederlanden Beispiele für ihre Erfahrung mit der auf Mischproben basierenden Entwicklung von Merkmalen für samenvermehrte und vegetativ vermehrte Pflanzen liefern sollten. insbesondere würden die Beispiele zeigen, wie Variation von Pflanze zu Pflanze und Unterschiede in Wachstumsperioden bei der Entwicklung des Verfahrens zur Erfassung der Merkmale berücksichtigt würden. Die Anleitung zur Entwicklung von Merkmalen, die auf der Basis von Mischproben erfaßt werden, würde dann auf diesem Ansatz basieren.

12. Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob Sachverständige aus Frankreich und den Niederlanden ersucht werden sollen, Beispiele ihrer Erfahrung mit der auf Mischproben basierenden Entwicklung von Merkmalen für samenvermehrte und vegetativ vermehrte Pflanzen als Grundlage für die Entwicklung von Anleitung zur Entwicklung von Merkmalen, die auf der Basis von Mischproben erfaßt werden, wie in Absatz 11 dieses Dokuments dargelegt, zu liefern.

[Ende des Dokuments]